

Merkblatt für Unternehmen

Förderung von Photovoltaikanlagen über das Energieeffizienzgesetz (EEG) Gilt für Anträge mit Eingang ab 01.01.2023

Photovoltaikanlagen bis 250 kWp können nach EEG Art. 13 gefördert werden. Anlagen über 250 kWp können als Andere Anlagen von der Energiekommission nach EEG Art. 15 gefördert werden. Dabei sind Förderbeiträge pro Objekt bis 400'000 CHF und max. 75% der beihilfefähigen Kosten/ Mehrkosten möglich.

Bei Förderungen an Unternehmen für Photovoltaikanlagen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zur Ermittlung der maximal möglichen Investitionsförderung wird die Anlagenleistung in kWp mit dem jeweiligem Förderansatz gem. EEG multipliziert. Dieser **Maximalwert muss je nach beihilfefähigen Kosten oder Beihilfenintensität reduziert** werden.
2. Bei Photovoltaikanlagen gelten die **Investitionskosten, inkl. MWST** als **beihilfefähige Kosten** und müssen bei Antragstellung angegeben werden.
3. Bei Unternehmen sind die Anforderungen des EU-Beihilfenrechtes einzuhalten. Dabei wird zwischen zwei EU-Rechtsgrundlagen unterschieden:
 - a.) **De-minimis-Beihilfe**
 - b.) **Gruppenfreistellungsverordnung**Die Gesamtförderung (Landes- und Gemeindeförderung) darf nicht mehr als die zulässigen Beihilfeintensitäten betragen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Energiefachstelle im Amt für Volkswirtschaft
www.energiebündel.li oder www.avw.llv.li - +423 236 69 88 - info.energie@llv.li

a.) **De-minimis-Beihilfe**

Für kleinere Förderungen gilt die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹. Diese gilt bis zu summierten Förderungen von 200'000 Euro, welche über einen Zeitraum von drei Jahren an ein Unternehmen gehen.

b.) **Gruppenfreistellungsverordnung**

Für grosse Photovoltaikförderungen kommt die Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014², Art. 41, Abs. 6 Bst. a, zur Anwendung.

4. Die maximale Beihilfenintensität nach der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 41, Abs. 6 Bst. a beträgt:

- **max. 100% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn kein Unternehmen direkt oder indirekt gefördert wird oder eine Förderung unter die De-minimis-Beihilfe fällt.
- **max. 65% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn ein kleines Unternehmen (unter 50 MA; 10 Mio. € Umsatz) gefördert wird.
- **max. 55% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn ein mittleres Unternehmen (50 -250 MA; max. 50 Mio. € Umsatz) gefördert wird.
- **max. 45% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn ein grosses Unternehmen gefördert wird.

Hinweis zu (EU) Nr. 651/2014: In den Prozentsätzen der Beihilfenintensität muss mitberücksichtigt werden, dass es Gemeindeförderungen in gleicher Höhe geben kann. **Das heisst, dass die Landesförderung bei gleichzeitiger Gemeindeförderung entsprechend zu reduzieren ist. In der Regel beträgt die Landesförderung dann max. die Hälfte der angegebenen Prozentsätze.**

5. Die effektiven Kosten sind nach Fertigstellung zur Abnahme mit Rechnungen zu belegen. Bei tieferen Kosten als im Antrag angegeben, kann der Förderbetrag angepasst werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Beispiele

1.) Photovoltaikanlage: kleines Unternehmen/ De-minimis-Beihilfe

Massnahme

20 kWp Photovoltaikanlage bei kleinem Unternehmen als De-minimis-Beihilfe.

Investitionskosten = beihilfefähige Kosten: 40'000 CHF, exkl. MWST (2'000 CHF/kWp).

a.) Ermittlung maximal möglichen Landesförderung (bestehende Dachfläche) nach EEG

20 kWp x 650 CHF/kWp = max. 13'000 CHF

Dieser Maximalwert muss je nach Beihilfenintensität reduziert werden.

b.) Maximale Beihilfenintensität (Summe Landes- und Gemeindeförderung):

Kategorie: Kleines Unternehmen, De-minimis-Beihilfe max. 100%

Daraus resultiert eine zulässige Förderung von max. 40'000 CHF

Förderbeitrag

13'000 CHF vom Land und 10'000 CHF von der Gemeinde, da die Summe 23'000 CHF unter 40'000 CHF liegt. Diese Förderung unterscheidet sich nicht von einer Förderung an private Antragsteller/innen.

2.) Photovoltaikanlage: kleines Unternehmen/ Gruppenfreistellung

Massnahme:

250 kWp Photovoltaikanlage bei kleinem Unternehmen als Gruppenfreistellungs-Beihilfe.

Investitionskosten = beihilfefähige Kosten: 300'000 CHF, exkl. MWST (1'200 CHF/kWp).

a.) Ermittlung maximal möglichen Landesförderung (bestehende Dachfläche) nach EEG

250 kWp x 650 CHF/kWp = max. 162'500 CHF

Dieser Maximalwert muss je nach Beihilfenintensität reduziert werden.

b.) Maximale Beihilfenintensität (Summe Landes- und Gemeindeförderung):

Kategorie: Kleines Unternehmen = max. 65%

Daraus resultiert eine zulässige Förderung von (max. 0.65 x 300'000 CHF) = max. 195'000 CHF

Förderbeitrag

162'500 CHF vom Land und 10'000 CHF von der Gemeinde, da die Summe 172'500 CHF unter 195'000 CHF liegt. Dieser Förderungsbetrag unterscheidet sich in diesem Fall nicht von einer Förderung an private Antragsteller/innen.

3.) Photovoltaikanlage: grosses Unternehmen/ Gruppenfreistellung

Massnahme:

250 kWp Photovoltaikanlage bei grossem Unternehmen als **Gruppenfreistellungs-Beihilfe**.

Investitionskosten = beihilfefähige Kosten: 300'000 CHF, exkl. MWST (1'200 CHF/kWp).

a.) Ermittlung maximal möglichen Landesförderung (bestehende Dachfläche) nach EEG

250 kWp x 650 CHF/kWp = max. 162'500 CHF

Dieser Maximalwert muss je nach Beihilfenintensität reduziert werden.

b.) Maximale Beihilfenintensität (Summe Landes- und Gemeindeförderung):

Kategorie: Grosses Unternehmen max. 45%

Daraus resultiert eine zulässige Förderung von (max. 0.45 x 300'000 CHF) = max. 135'000 CHF

Förderbeitrag

125'000 CHF vom Land und 10'000 CHF von der Gemeinde, da die Förderung bei 45% begrenzt werden muss.

Beispiele mit 65% zul. Förderung (kleines Unternehmen)

> verschiedene Leistungen, max. 10'000 CHF Gemeindeförderung

	10 kWp	20 kWp	30 kWp	50kWp	100kWp
Spez. Investitionskosten CHF	2'000	1'700	1'500	1'400	1'300
Investitionskosten	20'000	34'000	45'000	70'000	130'000
Max. zul. Förderung 65%	13'000	22'100	29'250	45'500	84'500
Förderung Land (theoretisch)	6'500	13'000	19'500	32'500	65'000
Förderung Land (rot begrenzt)	6'500	12'100	19'250	32'500	65'000
Förderung Gemeinde	6'500	10'000	10'000	10'000	10'000
Effektive Förderung	13'000	22'100	29'250	42'500	75'000

	150 kWp	250 kWp	300 kWp	400kWp	500kWp
Spez. Investitionskosten CHF	1'200	1'200	1'100	1'000	1'000
Investitionskosten	180'000	300'000	330'000	400'000	500'000
Max. zul. Förderung 65%	117'000	195'000	214'500	260'000	325'000
Förderung Land (theoretisch)	97'500	162'500	195'000	260'000	325'000
Förderung Land (rot begrenzt)	97'500	162'500	195'000	250'000	315'000
Förderung Gemeinde	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Effektive Förderung (L + G)	107'500	172'500	205'000	260'000	325'000

Beispiele mit 45% zul. Förderung (grosses Unternehmen)

> verschiedene Leistungen, max. 10'000 CHF Gemeindeförderung

	10 kWp	20 kWp	30 kWp	50kWp	100kWp
Spez. Investitionskosten CHF	2'000	1'700	1'500	1'400	1'300
Investitionskosten	20'000	34'000	45'000	70'000	130'000
Max. zul. Förderung 45%	9'000	15'300	20'250	31'500	58'500
Förderung Land (theoretisch)	6'500	13'000	19'500	32'500	65'000
Förderung Land (rot begrenzt)	4'500	7'650	10'250	21'500	48'500
Förderung Gemeinde (rot begrenzt)	4'500	7'650	10'000	10'000	10'000
Effektive Förderung	9'000	15'300	20'250	31'500	58'500

	150 kWp	200 kWp	300 kWp	400kWp	500kWp
Spez. Investitionskosten CHF	1'200	1'200	1'100	1'000	1'000
Investitionskosten	180'000	240'000	330'000	400'000	500'000
Max. zul. Förderung 45%	81'000	108'000	148'500	180'000	225'000
Förderung Land (theoretisch)	97'500	130'000	195'000	260'000	325'000
Förderung Land (rot begrenzt)	71'000	98'000	138'500	170'000	215'000
Förderung Gemeinde	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Effektive Förderung (L + G)	81'000	108'000	148'500	180'000	225'000

* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

Anhang 1

Folgende Angaben werden über das Antragsformular abgefragt:

Förderempfänger gemäss Art. 2a EEV

- natürliche oder juristische Person, kein Unternehmen
- kleines Unternehmen (unter 50 MA, 10 Mio. € Umsatz)
- mittleres Unternehmen (50 -250 MA, max. 50 Mio. € Umsatz)
- grosses Unternehmen

Weitere Angaben

- Die Vorgaben für die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung werden eingehalten.
(EU) Nr. 1407/2013
- Anstelle der De-minimis-Beihilfe werden die Vorgaben der Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten. (EU) Nr. 651/2014

Kosten für die Massnahme (gemäss Offerte od. Kostenschätzung)	CHF (exkl. MWST)
Kosten für konventionelle Massnahme (gemäss Offerte od. Kostenschätzung)	CHF (exkl. MWST)
Beihilfefähige Kosten/ Mehrkosten (Mehrkosten für Massnahme)	CHF (exkl. MWST)

Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten/ Mehrkosten errechnen sich aus der Differenz zwischen Kosten für die geplante Massnahme und den Kosten für eine konventionelle Massnahme.

** Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.*